

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten.

**Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 13. April 2005 – Gillette/HABM –
Wilkinson Sword (RIGHT GUARD XTREME sport)**

(Rechtssache T-286/03)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke RIGHT GUARD XTREME sport — Ältere nationale Bildmarke WILKINSON SWORD XTREME III — Verwechslungsgefahr — Ablehnung der Eintragung — Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94“

Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer älteren, für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke — Bildmarke mit den Wortbestandteilen „RIGHT GUARD XTREME sport“ und Bildmarke mit den Wortbestandteilen „WILKINSON SWORD XTREME III“ (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) (vgl. Randnrn. 81-82)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 17. April 2003 (Sache R 221/2002-4), mit der die Eintragung der Bildmarke RIGHT GUARD XTREME sport abgelehnt wurde

Angaben zur Rechtssache

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	The Gillette Company
Betroffene Gemeinschaftsmarke:	Bildmarke RIGHT GUARD XTREME sport für Waren der Klasse 3 — Anmeldung Nr. 1486745
Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:	Wilkinson Sword GmbH
Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:	deutsche Bildmarken WILKINSON SWORD XTREME III für Waren der Klasse 3
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung des Widerspruchs
Entscheidung der Beschwerdekammer:	Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und Zurückweisung der Anmeldung der Klägerin

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten.